

habicht füttert die flüggen Jungen; Lerchenfalk trägt den flüggen Jungen Nahrung zu; Gruppe von Schleiereulen in St. Gallischer Ruine und Gartenrotschwänzchen zieht einen jungen Kuckuck auf.

Diese Gruppen werden gewiss viel dazu beitragen das Interesse an der heimischen Vogelwelt zu wecken.

A. H.

Turmfalk mit hellen Krallen. Am 8. August 1918 wurde mir ein altes Turmfalken-Männchen überbracht, dessen Nägel braungrau, an der Wurzel und über den First weisslich waren. Im übrigen war der Vogel nicht ungewöhnlich gefärbt, abgesehen von einem leichten, runden Nackenfleck beiderseits. Man könnte versucht sein, diesen Falken für einen Bastard von Rötelfalken zu halten; da aber helle Krallen ausnahmsweise auch bei andern schwarzkralligen Raubvogelarten vorkommen (ähnlich helle Nägel hat ein dunkelbrauner Milan und weisse der Hinterzehen eines Sperbers meiner Sammlung), handelt es sich bei diesem Turmfalken vermutlich um ein Spiel des Zufalles. Besonders auffallend zeigt sich bei diesem Exemplar die bekannte grössere Widerstandsfähigkeit der schwarzen Gefiederfarbe gegen Verwitterung. Während z. B. die weissen Endspitzen der Schwanzfedern fast spurlos verschwunden sind und die aschgraue Partie derselben sehr schmal und fadenscheinig aussieht, zeigt sich die schwarze Binde noch unbeschädigt, breit und dicht; ebenso sind die schwarzen Flecken des Rückens viel besser erhalten als die zinnroten Federpartien.

Gust. Hummel. Stein a Rh.

Neues amerikanisches Jagdgesetz. Ein solches Gesetz ist im Jahre 1918 angenommen worden. Dasselbe ist von besonderer Bedeutung, weil es auf ein Abkommen mit Kanada fusst. Dadurch ist ein weitgehender Schutz aller Zugvögel gesichert. Sämtliche Insektenfresser sind nimmehr im gesamten nordamerikanischen Kontinent vollständig geschützt. Dazu noch eine grössere Zahl selten gewordener Vögel. Den Sumpf- und Wasservögeln wurde auch besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Jagd darf innert der Zeit vom 1. September bis 31. Januar höchstens 3½ Monate offen sein. Die Einzelstaaten können diesbezüglich nähere Bestimmungen erlassen, doch dürfen dieselben keine Erleichterungen, wohl aber Verschärfungen gegenüber dem Bundesgesetz bringen. Die Nachtjagd ist verboten.

Die Zeiten der masslosen Vögelvernichtung sind auch in Nordamerika wohl für immer beseitigt.

A. H.

Heimatschutz und elektrische Leitungen. Das neueste Heft der schweizerischen Zeitschrift „Heimatschutz“ ist den elektrischen Leitungen gewidmet. An Hand von 18 Abbildungen wird gezeigt, wie vielfach man heute noch in der Führung der Drähte, in der Aufstellung und Form der Leitungsträger sündigt. Es finden sich dann praktische Ratschläge, wie die Schädigung von Landschaft, von Wald und Baum, von Strassen- und Platzbild vermieden werden oder doch aufs Erträglichste eingeschränkt werden kann.

Das beachtenswerte Heft über die elektrischen Leitungen sollte in Telegraphen- und Telefonverwaltungen, in den technischen Bureaux der Bahnen und Elektrizitätswerke reichlich zur Verteilung kommen.

Natürlich wäre auch noch die Frage des Schutzes der Vögel zu berücksichtigen. Bekanntlich fallen den Leitungen zahllose Vögel zum Opfer. Doch wird sich jedermann sagen, dass mit dem Aufstellen der Leitungen nach den angegebenen Grundsätzen schon ziemlich viel auch in der erwähnten Beziehung gewonnen ist, indem die Drähte etwas „zurücktreten“ sollen.

A. H.



CHRONIK — CHRONIQUE.



Wir bitten unsere Mitglieder und Leser, uns ihre Beobachtungen fleissig einzusenden zu wollen. Alles wird geeignete Verwendung finden.

Buteo vulgaris BECHST., Mäusebussard. Am 14. April von Biaufond am Doubs einen weissen Mäusebussard erhalten; nur der Kopf und die Hosen sind isabellfarbig.
W. Rosselet.